

## NUTZUNGSBEDINGUNGEN 2020

### 1. Allgemeines

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung von movA durch

- (1) Inhaber<sup>1</sup> von AVV-Jobtickets, die movA privat nutzen (Jobticketkunden),
- (2) Inhaber von Semester-Tickets AVV/NRW (Semesterticketkunden),
- (3) Kunden, die ein bestehendes Abonnement von Zeitfahrkarten mit monatlichem Fahrgeldeinzug mit der ASEAG haben (Abokunden),
- (4) sonstige Kunden, denen die ASEAG die Nutzung von movA privat in Rechnung stellt (Gelegenheitskunden) und
- (5) Mitarbeiter/Angehörige von Unternehmen, die das Fuhrparkmanagement nutzen, und Inhaber von AVV-Jobtickets, bei denen jeweils die ASEAG die Nutzung von movA dem Unternehmen in Rechnung stellt.

Diese fünf Nutzergruppen werden der Einfachheit halber im Folgenden als „Kunden“ bezeichnet, soweit sie alle betroffen sind.

### 2. Vertragsschluss

#### 2.1

Voraussetzung der Nutzung der movA-Angebote für alle Kunden außer denen des § 1 (5) ist eine Registrierung auf der ASEAG-Internetseite unter <https://mova.aseag.de/#/login> oder innerhalb der movA-App; im Zuge der Registrierung akzeptiert der Kunde die jeweils aktuell gültige Version der Nutzungsbedingungen.

#### 2.2

Bei der Nutzergruppe des § 1 (5) muss ein entsprechender Rahmenvertrag mit dem Unternehmen/Arbeitgeber bestehen.

#### 2.3

Es besteht kein Anspruch auf Annahme eines Registrierungsantrags durch die ASEAG.

#### 2.4

Voraussetzung für die Registrierung bzw. Nutzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### 2.5

Alle Kunden außer denen des § 1 (5) müssen der ASEAG eine SEPA-Lastschiftermächtigung für eine Bankverbindung in Deutschland zum Einzug der fälligen Rechnungsbeträge erteilen oder eines der in der movA-App angebotenen alternativen Bezahlverfahren auswählen und akzeptieren.

### 3. Preise

#### 3.1

Die jeweils aktuell gültige Preisliste (**siehe Anlage**) ist Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen und ist jederzeit abrufbar unter <https://www.aseag.de/service/mova/nutzungsbedingungen/>.

#### 3.2

Änderungen der Preisliste werden dem Kunden bzw. dem Unternehmen in Textform mitgeteilt. Wider-

---

<sup>1</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

spricht der Kunde/das Unternehmen der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen, gilt die Zustimmung zu den Änderungen als erteilt und die geänderten Preise werden der nächsten Abrechnung zu Grunde gelegt. Auf diese Zustimmungswirkung weist die ASEAG jeweils unmissverständlich hin.

### 3.3

Die ASEAG ist ohne die Bekanntmachungsregelung des 3.2 berechtigt und verpflichtet, die Kilometerpreise bei einer Änderung der Kraftstoffpreise entsprechend der jeweiligen nominellen Erhöhung/Reduzierung anzupassen, d. h. zu erhöhen oder zu senken (Anpassungsvorbehalt).

### 3.4

Die ASEAG behält sich außerdem vor, Positionen der Preisliste angemessen zu ändern, wenn sich die Einkaufs- und Produktionskosten oder die Kostenelemente Steuern, Versicherung, Fahrzeug-Finanzierung und Gebrauchtwagenerlöse erheblich ändern. Bei einer erheblichen Senkung der Kosten im Sinn von Satz 1 gilt die Regelung entsprechend.

## **4. movA-Kundenkarte**

### 4.1

Die von den Jobticket-, Semesterticket- und Abokunden für die elektronischen Fahrausweise verwendeten Chipkarten werden nach der Registrierung zusätzlich als movA-Kundenkarte für die gewählten Tarifoptionen freigeschaltet.

### 4.2

Gelegenheitskunden erhalten bei der Wahl von CarSharing-Optionen eine movA-Kundenkarte per Post. Die übrigen Leistungen sind für Gelegenheitskunden über die movA-App verfügbar.

### 4.3

Unmittelbar nach der Registrierung erhält der Kunde die zur Nutzung der movA-Angebote erforderliche PIN. Diese findet der seinem Nutzerprofil unter „Meine Daten“ -> „Zugangsmedium anzeigen“.

### 4.4

Die movA-Kundenkarte bleibt Eigentum der ASEAG.

## **5. Weitere Nutzungsbedingungen**

### 5.1

Der Kunde muss bei Nutzung einer fahrerlaubnispflichtigen Option eine seit mindestens zwei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis nachweisen. Das erfolgt entweder durch Vorlage des Führerscheins im Kunden-Center der ASEAG, Schumacherstraße 14, 52062 Aachen, oder via Online-Verifizierung über die movA-App.

### 5.2

Der Kunde muss mit den Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) vertraut sein, sie einhalten und imstande sein, mit einem der im Rahmen der movA-Angebote genutzten Fahrzeuge sicher am Straßenverkehr teilzunehmen. Ein aus einem Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften resultierendes Ordnungs- oder Bußgeld muss der Kunde selbst tragen.

### 5.3

Es darf je Kunde nur eine Registrierung geben. Nur der registrierte Kunde selbst darf die movA-Angebote in Anspruch nehmen. Er ist verpflichtet, Nutzungen durch Dritte im Rahmen seiner Registrierung zu unterbin-

den. Eventuelle Missbräuche hat er unverzüglich der ASEAG per E-Mail an [info@mova.de](mailto:info@mova.de) oder persönlich im Kunden-Center der ASEAG anzuzeigen. Der Kunde haftet im gesetzlichen Rahmen für alle der ASEAG oder Dritten entstehenden Schäden aus einer missbräuchlichen Nutzung seines Kundenkontos.

#### 5.4

Die Nutzung aller movA-Angebote und Fahrzeuge ist nur in Deutschland, den Niederlanden und Belgien erlaubt. Für E-Scooter kann die Nutzung auf spezielle Gebiete beschränkt sein.

#### 5.5

Jedes über movA genutzte Fahrzeug muss vor Fahrtantritt gründlich und umfassend auf eventuelle Vorschäden, seine Fahrtüchtigkeit und Verschmutzungen untersucht werden. Vorschäden, Mängel und nicht dem normalen Gebrauch entsprechende Verschmutzungen sind unverzüglich vor Fahrtantritt bei der movA-Hotline zu melden. Die movA-Hotline entscheidet, ob die Fahrt mit dem beschädigten Fahrzeug stattfinden kann. Nicht im Vorfeld gemeldete Schäden/Mängel/Verschmutzungen werden als während der Nutzung des Kunden entstandene behandelt, wenn er nichts anderes nachweisen kann.

#### 5.6

Der Kunde ist zum pfleglichen Umgang und zur sorgfältigen Behandlung und Sicherung der Fahrzeuge verpflichtet. Technische Veränderungen an den Fahrzeugen sind dem Kunden nicht erlaubt.

#### 5.7

Es ist dem Kunden im Hinblick auf sämtliche im Rahmen der movA-Angebote nutzbaren Fahrzeuge untersagt, diese für kommerzielle Zwecke zu nutzen, damit an Presse-, Sport- oder Testveranstaltungen teilzunehmen, mit den Fahrzeugen gefährliche Güter zu transportieren oder damit Straftaten zu begehen oder zu ermöglichen.

#### 5.8

Bei Verkehrsunfällen mit Beteiligung Dritter muss immer neben der movA-Hotline auch die Polizei eingeschaltet werden. Ein Verschulden an dem Unfall und/oder sonstige gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Eine Weiterfahrt ist in diesen Fällen ebenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung der movA-Hotline zulässig. Die Informationspflicht gegenüber der Polizei und der movA-Hotline gilt auch bei Diebstahl des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen. Der Kunde ist zur Mithilfe bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen oder anderen Schadensfällen gegenüber dem Halter, den Versicherungen und – soweit er sich hierdurch nicht belastet – gegenüber Behörden und Gerichten verpflichtet.

#### 5.9

Technische Störungen der Fahrzeuge oder der Stationen während der Nutzung, verursachte Schäden und Unfälle sind immer unverzüglich der movA-Hotline zu melden.

#### 5.10

Soweit für bestimmte Mobilitätsangebote im movA separate Nutzungsbedingungen und Regelungen gelten, sind diese im Folgenden ab Nr. 13 aufgeführt.

#### 5.11

Für Verstöße gegen die in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Regelungen gelten die in der Preisliste (**siehe Anlage**) genannten Gebühren. Gegebenenfalls bestehende Schadensersatzansprüche aus den Verstößen sind davon unberührt. Außerdem ist die ASEAG bei sämtlichen Verstößen berechtigt, den Kunden für die weitere Nutzung der movA-Angebote zu sperren und den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

## **6. Änderungen der persönlichen Daten**

### 6.1

Der Kunde verpflichtet sich, der ASEAG eine Änderung seines Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

### 6.2

Hinsichtlich der fahrerlaubnispflichtigen Optionen ist der Kunde verpflichtet, die ASEAG über jeden dauerhaften oder zeitlich beschränkten Entzug der Fahrerlaubnis zu informieren.

## **7. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung und Verzug**

### 7.1

Bei Erteilung eines SEPA-Mandats wird der Rechnungsbetrag monatlich ab dem ersten Werktag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats vom Konto des Kunden (außer denjenigen Nutzern des § 1 (5)) eingezogen. Wird der zu zahlende Betrag von der Bank nicht eingelöst oder zurückgefordert, berechnet die ASEAG eine Bearbeitungsgebühr gemäß der gültigen Preisliste (**siehe Anlage**). Dies gilt nicht, wenn dem Vorgang ein Fehler der ASEAG zugrunde liegt.

### 7.2

Für jede Mahnung berechnet die ASEAG eine Bearbeitungsgebühr gemäß der gültigen Preisliste. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

### 7.3

Wenn eine Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele erfolgt, kann die ASEAG eine vorläufige Sperre des Kundenkontos mindestens bis zum Zahlungseingang bewirken.

### 7.4

Bei den Direktbezahlmethoden erfolgt der Einzug nach Inanspruchnahme gemäß den Regelungen des Direktbezahlbieters.

### 7.5

Die Abrechnung der in Anspruch genommenen movA-Leistungen wird am Monatsanfang rückwirkend für den abgelaufenen Monat auf der Basis der Buchungsdaten erstellt und kann in der movA-App eingesehen und heruntergeladen werden. Auf schriftlichen Antrag des Kunden werden Rechnungen gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß der gültigen Preisliste per Post zugestellt.

## **8. Gültigkeit, Anpassungsvorbehalt**

Diese Nutzungsbedingungen sind bis auf weiteres gültig. Die ASEAG behält sich die jederzeitige Anpassung der Nutzungsbedingungen vor. Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem Kunden bzw. dem Unternehmen unter Hervorhebung der Änderungen in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde bzw. das Unternehmen der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen, gilt seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt. Auf diese Zustimmungswirkung weist die ASEAG jeweils unmissverständlich hin.

## **9. Kündigung des movA-Vertrags, Nutzungsausschluss**

### 9.1

Der movA-Vertrag läuft unbefristet und ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar.

## 9.2

Bei Änderungen der Nutzungsbedingungen oder der Preisliste (**siehe Anlage**) hat der Kunde bzw. das Unternehmen ein Recht zur fristlosen Kündigung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen. Auf dieses Recht wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Dieses Recht kann nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung ausgeübt werden.

## 9.3

Jede Kündigung des movA-Vertrags bedarf der Textform.

## 9.4

Die ASEAG kann den movA-Vertrag fristlos kündigen und den Kunden von der Nutzung dauerhaft ausschließen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ASEAG trotz Mahnung nicht nachkommt, bei Abschluss des movA-Vertrags falsche oder unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat oder gegen die Nutzungsbedingungen verstößt und deshalb der ASEAG die Fortsetzung des movA-Vertrags nicht zugemutet werden kann.

## 10. Ein- und Ausschluss von Tarif-Optionen

### 10.1.

Der Kunde kann den Einschluss, den Wechsel oder den Ausschluss von Tarif-Optionen mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsersten per E-Mail an [info@mova.de](mailto:info@mova.de) beantragen.

### 10.2

Soll eine fahrerlaubnispflichtige Option eingeschlossen werden, so muss der Kunde zusätzlich die Voraussetzung des 5.1 erfüllen.

## 11. Haftung

### Haftung der ASEAG

Die Haftung der ASEAG ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die aus der mangelnden Verfügbarkeit von Mobilitätsangeboten, Rückgabepositionen oder gebuchten Angeboten entstehen.

Im Fall von Fahrlässigkeit ist die Haftung im Übrigen auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf. Die Haftungseinschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leib und Leben, einer Garantie und der Haftung nach dem ProdHaftG.

Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

### Haftung des Kunden

Der Kunde haftet der ASEAG gegenüber in voller Höhe für sämtliche Schäden, die aus der Nutzung der Mobilitätsangebote bei der ASEAG oder Dritten entstehen, soweit sie sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen ergeben.

Beim Carsharing ist die Haftung des Kunden auf einen Höchstbetrag von EUR 1.000 je Schadenfall begrenzt. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadenrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämien erhöhungen, zusätzliche Verwaltungs-

kosten. Die Haftungsbegrenzung auf die Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle eines vom Kunden verursachten mechanischen Schadens durch Fehlbedienung nicht zum Tragen. Sofern ein Schaden erst durch einen Nachnutzer der ASEAG bekannt gemacht wird, haftet der Kunde nur dann, wenn der Schaden nicht außerhalb der Buchungszeit durch Dritte am stehenden Fahrzeug verursacht worden sein kann.

Der Kunde kann von der ASEAG nicht für reinen Verschleiß an den von ihm genutzten Fahrzeugen/Stationen haftbar gemacht werden, welcher bei ordnungsgemäßer Verwendung auftritt.

## **12. Datenschutz**

Für die Abwicklung des movA-Vertrags werden personenbezogene Daten des Kunden (u. a. Vertrags-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten) von der ASEAG und den anderen an movA teilnehmenden Dienstleistern verarbeitet. Informationen zum Datenschutz bei der ASEAG und seinen Rechten findet der Kunde unter [www.aseag.de/datenschutz/](http://www.aseag.de/datenschutz/).

## **13. Besondere Bedingungen für die Nutzung des BikeSharing**

### **13.1. Entnahme und Rückgabe eines Fahrrads**

Die Nutzung der Fahrräder im movA ist stationsgebunden. Es gibt im movA-Gebiet an unterschiedlichen Standorten Stationen, an denen die Fahrräder entliehen und zurückgegeben werden können. Die Lage der Stationen ergibt sich aus der movA-App.

Jede Station enthält ein Bedienterminal zur Kommunikation mittels Kundenkarte sowie eine Traverse zum Anschließen/Verriegeln und Laden der Fahrräder.

Zur Entnahme eines Fahrrads identifiziert und authentifiziert sich der Kunde entweder am Bedienterminal der Station oder mittels movA-App und bestätigt die Entriegelung des gewählten Fahrrads.

Die Nutzung beginnt zum Zeitpunkt der Entriegelung/Entnahme und endet mit erfolgreicher Rückgabe des Fahrrads. Die Station der Entnahme muss nicht identisch mit der Station der Rückgabe sein. Die Rückgabe erfolgt ausschließlich durch Einschieben des Fahrrads in die Verriegelungseinheit einer Station. Die Station zeigt daraufhin die erfolgreiche Rückgabe durch ein grünes Blinken der Leuchtdioden links und rechts neben der Öffnung zum Einschieben des Fahrrads an. Der Kunde ist verpflichtet, die Rückgabestation bis mindestens 7 Tage nach erfolgreicher Rückgabe namentlich benennen zu können. Ein anderes Signal der Leuchtdioden, insbesondere ein rotes Blinken oder das Ausbleiben eines Signals bedeutet, dass der Rückgabeversuch nicht erfolgreich war und die Transaktion weiterläuft.

Wird von der Station keine positive Bestätigung der Rückgabe ausgegeben, so ist der Kunde verpflichtet, dies der movA-Hotline unverzüglich telefonisch mitzuteilen und bis zu 30 Minuten an der Station bis zum Eintreffen eines Service-Mitarbeiters zu warten. Erfolgt keine positive Bestätigung der Rückgabe und keine telefonische Mitteilung des Kunden an die movA-Hotline, wird die Entnahme bis zum Erreichen der Höchstnutzungsdauer von 12 Stunden gemäß Preisliste (**siehe Anlage**) weiterberechnet.

### **13.2 Nutzung eines Fahrrads**

Das Fahrrad darf vom Kunden nur für Fahrten verwendet werden, deren Start und Ziel eine der in der movA-App genannten Stationen ist. Ein Abstellen des Fahrrades an einem anderen Ort erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.

Die Nutzung des Fahrrads darf nur durch eine einzelne Person, deren Gewicht 130 Kilogramm nicht überschreitet, erfolgen. Der Transport von Gegenständen mithilfe der Fahrräder kann auf eigenes Risiko des Kunden erfolgen. Transportgüter müssen ordnungsgemäß gesichert werden.

Dem Kunden ist es untersagt das Fahrrad mit anderen Verkehrsmitteln zu transportieren (eine Ausnahme stellt der Transport im Schadensfall dar, der vorher in Rücksprache mit der movA-Hotline besprochen werden muss).

Die Nutzungsdauer ist auf 12 Stunden begrenzt (die „**Höchstnutzungsdauer**“). Spätestens mit Ablauf der 12 Stunden muss der Kunde das Fahrrad an einer in der movA-App aufgeführten Station zurückgeben. Die ASEAG kann nach Überschreiten der Höchstenutzungsdauer jederzeit die Herausgabe des Fahrrads vom Kunden verlangen.

### 13.3. Leistung und Verfügbarkeit von Fahrrädern und Stationen

Bei Witterungsverhältnissen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die einen schädigungsfreien Betrieb der Stationen und Fahrräder nicht zulassen, behält sich die ASEAG vor, den Betrieb einzelner Stationen oder des gesamten Systems vorübergehend einzustellen.

Ist nach Auffassung der ASEAG ein verkehrssicheres Fahren aufgrund der Witterung nicht möglich, so kann die ASEAG die Möglichkeit zur Entnahme von Fahrrädern aus Stationen vorübergehend sperren.

Infolge einer hohen Systemauslastung kann es zu mangelnder Verfügbarkeit von Fahrrädern und freien Ladestellen kommen. Ein Anspruch des Kunden auf Verfügbarkeit von Fahrrädern und freien Ladestellen an der Start- oder Zielstation besteht nicht.

Aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen (insbesondere Wartung, Reparatur und Inspektion) und aus anderen Gründen (z.B. angrenzende Baustellen, technische Ausfälle, Veranstaltungen, Witterung) können einzelne Stationen, Stellplätze und Fahrräder vorübergehend außer Betrieb sein. In diesem Fall hat der Kunde kein Anrecht auf eine Preisreduzierung einer bereits gebuchten Option.

Die tatsächliche Reichweite der Fahrräder variiert je nach Temperatur, Fahrstil, Fahrergewicht, Alter der Batterie und weiteren Faktoren. Die ASEAG gibt keine Garantie für eine bestimmte Reichweite der elektrischen Antriebe.

## 14. Besondere Bedingungen bei Inanspruchnahme des CarSharing

### 14.1 Buchung, Stornierung, Verkürzung und Verlängerung von Buchungen

#### 14.1.1

Die Fahrzeugnutzung ist nur nach vorheriger Buchung eines Zeitraums (Buchungszeitraum) per movA-App oder telefonisch über die movA-Hotline zulässig. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht möglich. Der Buchungszeitraum umfasst mindestens eine Stunde. Er beginnt und endet zu jeder vollen Viertelstunde (z.B. 6:00 Uhr, 7:15 Uhr, 8:30 Uhr, 9:45 Uhr).

#### 14.1.2

Buchungen können storniert, verkürzt oder verlängert werden. Eine vollständige Stornierung ist bis zum Beginn des Buchungszeitraums zulässig, eine Verkürzung bis eine Viertelstunde vor Ablauf des Buchungszeitraums. Bei Stornierung bis 24 Stunden vor Buchungsbeginn fällt keine Gebühr an, danach wird die Buchung mit 35 Prozent der ursprünglich gebuchten Zeitkosten berechnet. Bei Verkürzungen gilt für den Verkürzungszeitraum das Gleiche wie bei Stornierungen.

#### 14.1.3

Jede Überschreitung des Buchungszeitraums muss der movA-Hotline vor dessen Ablauf als „Verlängerung“ mitgeteilt werden und wird grundsätzlich zu den bekannten Konditionen berechnet. Kommt es dabei zu Überschneidungen mit Buchungen anderer Kunden, zahlt der Kunde zusätzlich eine Gebühr für die Abgabe nach Ablauf des Buchungszeitraums gemäß gültiger Preisliste. Diese verdoppelt sich, wenn er die rechtzeitige Mitteilung an die movA-Hotline unterlässt.

#### 14.1.4

Ist das Fahrzeug zum gebuchten Zeitpunkt nicht am Buchungsort oder nicht einsatzfähig, muss der Kunde dies der movA-Hotline mitteilen. Dort wird die Fahrt kostenfrei storniert oder auf ein anderes Fahrzeug umgebucht. Ein E-Mobil gilt als nicht einsatzfähig, wenn vorab eine Mindestreichweite gebucht wurde, die laut Reichweiteanzeige im Fahrzeug nicht erreicht werden kann. Steht an der gleichen Station nur ein höherwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, wird in der ursprünglich gebuchten Preisklasse abgerechnet.

#### 14.1.5

Buchungen, Stornierungen und Verlängerungen können wahlweise telefonisch bei der movA-Hotline oder per movA-App ausgeführt werden. Je Buchungsvorgang wird in Abhängigkeit vom genutzten Medium eine Buchungsgebühr gemäß gültiger Preisliste erhoben.

### 14.2 Nutzung

#### 14.2.1

Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung von allen für die Benutzung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, der Herstellerbetriebsanleitung sowie der Regelungen im Handbuch. Bei Fahrzeugen der cambio Aachen StadtteilAuto CarSharing GmbH sind zusätzlich die im Bordbuch vermerkten Regelungen zu beachten.

#### 14.2.2

Das Fahrzeug darf nur mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung gefahren werden. Die ASEAG stellt sicher, dass alle Fahrzeuge mit einer den gesetzlichen oder versicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Bereifung am Standort des Fahrzeuges ausgestattet sind. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug nur zur nutzen, wenn durch die Fahrzeugausstattung bzw. durch die Bereifung des Fahrzeugs eine verkehrssichere Fahrt entsprechend den Witterungsverhältnissen und gesetzlichen Vorschriften – auch am Nutzungsort – gewährleistet ist.

### 14.3 Verhalten bei Schäden

Werden für die Reparatur von Schäden vom Kunden Beträge verauslagt, um eine Weiterfahrt zu ermöglichen, besteht ein Erstattungsanspruch, sofern der Reparatur in Art und Umfang von der movA-Hotline ausdrücklich zugestimmt wurde oder, sofern die movA-Hotline nach angemessenen Bemühungen einer Kontaktaufnahme nicht erreichbar ist, die Reparatur zur Ermöglichung der Weiterfahrt und Erreichbarkeit der Verkehrssicherheit notwendig und angemessen ist. Die Kosten werden gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Quittung durch die ASEAG erstattet, sofern nicht der Kunde dafür haftet.

### 14.4 Rückgabe des Fahrzeugs

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug bis zum Ende des Buchungszeitraums ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug innen sauber, gegen Diebstahl gesichert an seinem Stellplatz abgestellt ist und mindestens ¼ Tankinhalt umfasst. In jedem Fahrzeug ist eine Tankkarte hinterlegt, die an den Vertragstankstellen das bargeldlose Tanken auch im europäischen Ausland ermöglicht.

Bei E-Mobilen müssen mit Beendigung der Buchung zudem das Ladekabel mit der Ladesäule verbunden und der Ladevorgang gestartet sein. Weiterhin müssen sämtliche Stromverbraucher ausgeschaltet, die vorhandenen Absperrvorrichtungen des Stellplatzes verschlossen und der Autoschlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher deponiert sein.



## 15. E-Scooter

### 15.1 Allgemeines/Vertragsschluss

Ein E-Scooter wird für den Kunden nutzbar, wenn er den Mietvorgang in der movA-App startet und der Bordcomputer des E-Scooters diesen Mietvorgang durch das Freischalten des Fahrzeugs bestätigt hat. Durch das Losfahren und die Benutzung des E-Scooters entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweiligen Mietzinses gemäß gültiger Preisliste (**siehe Anlage**).

Der Kunde darf ein Fahrzeug nur innerhalb des Einsatz-/Geschäftsgebiets aktivieren, benutzen, temporär parken und deaktivieren. Das richtige Einsatz-/Geschäftsgebiet wird in der movA-App angezeigt und muss vor der Aktivierung eines Fahrzeugs überprüft werden.

Für die Beendigung des Mietvertrags muss der Kunde das Fahrzeug im richtigen Einsatz-/Geschäftsgebiet abstellen und sicherstellen, dass die movA-App die Beendigung der Nutzung und Rückgabe des E-Scooters erkannt und ordnungsgemäß registriert hat.

Die Verfügbarkeit der Fahrzeuge kann aufgrund verschiedener Umstände, wie aufgrund hoher Nachfrage variieren, und der Zugang zu den Diensten kann eingeschränkt werden, wenn dies für die Gewährleistung der Sicherheit der Kunden oder der Sicherheit der Fahrzeuge erforderlich ist.

Der Batteriestand des jeweiligen Fahrzeugs wird in der movA-App angegeben. Der Kunde ist für die Überprüfung des Batteriestands verantwortlich, um vor der Benutzung des Fahrzeugs einen ausreichenden Ladezustand zu gewährleisten.

Die maximale Nutzungsdauer beträgt 3 Stunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Fahrzeugbetrieb von der ASEAG beendet.

### 15.2 Obliegenheiten

Der Kunde ist verpflichtet,

- den E-Scooter nur einzeln zu benutzen und nicht mit mehr als 100 kg zu belasten,
- den E-Scooter während der Mietzeit nicht unbeaufsichtigt zu lassen,
- im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte oder Fehleranzeige in der Anzeige im Lenkerbereich des E-Scooters unverzüglich anzuhalten und die movA-Hotline zu kontaktieren, um abzustimmen, ob die Fahrt fortgesetzt werden kann, sowie sicherzustellen, dass bei der Nutzung eines E-Scooters die Batterie beim Verlassen des Geschäftsgebietes ausreichende Kapazität (mindestens 5 %) aufweist, um den E-Scooter wieder in das Einsatz-/Geschäftsgebiet zurückzubringen.

Dem Kunden ist es untersagt, E-Scooter unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu führen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Die Nutzung von E-Scootern ist insbesondere untersagt, wenn der Nutzer mehr als 0,0 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,0 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

Für das Abstellen des E-Scooters gelten folgende Regelungen:

Er darf NICHT quer zur Fahrbahn, quer zum Gehweg, in Kreuzungsbereichen oder anderweitig den gewöhnlichen Straßenverkehr (Auto-, Fahrrad- und Fußverkehr) behindernd abgestellt und geparkt werden. und generell an keinem Ort, wo das Parken durch die lokalen Vorschriften der Stadt verboten bzw. reglementiert ist.

Die ASEAG kann wegen eines vom Kunden falsch bzw. nicht ordnungsgemäß abgestellten oder geparkten E-Scooters die in der Preisliste ausgewiesenen Gebühren verlangen. Außerdem kann sie deswegen von der zuständigen Ordnungsbehörde oder sonstigen Stellen in diesem Zusammenhang berechtigterweise geltend gemachte Buß- und Verwarnungsgelder, Gebühren und sonstige Kosten, sowie Kosten der Rückholung des E-Scooters und Aufwendungen zur Behebung von Schäden ersetzt verlangen.

### 15.3 Rückgabe

Die Rückgabe des E-Scooters muss im Einsatz-/ Geschäftsgebiet im öffentlichen Raum erfolgen. Es darf sich nicht um ein Privat- oder Firmengelände sowie um eine Fläche mit Tages-, Uhrzeit-, anlass- oder fahrzeugbezogenen Einschränkungen der Parkberechtigung handeln.

Wenn der Kunde die Rückgabe des E-Scooters schuldhaft nicht ordnungs- und vertragsgemäß durchführt, haftet er für etwaige Schäden der ASEAG.

Der Kunde muss bei Bedarf und auf Nachfrage der ASEAG Angaben zum genauen Rückgabeort eines E-Scooters machen.

Kann der Mietvorgang nicht beendet werden, ist der Kunde in der Pflicht, dies umgehend der movA-Hotline zu melden und am E-Scooter zu verbleiben, bis ihm die weitere Vorgehensweise von der movA-Hotline mitgeteilt wurde. Verlässt der Kunde den E-Scooter, obwohl der Mietvorgang nicht beendet ist, so läuft die Miete zu Lasten des Kunden weiter.

## 16. Sonstige Bestimmungen

### 16.1

Diese Nutzungsbedingungen sind die gesamte Vereinbarung zwischen der ASEAG und dem Kunden für deren Gegenstand. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, außer in diesen Nutzungsbedingungen ist ausdrücklich anderes geregelt.

### 16.2

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden entstehende Lücken nach dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner schließen.

### 16.3

Diese Nutzungsbedingungen und deren Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG)

Neuköllner Straße 1

52068 Aachen

Vorstand: Michael Carmincke

Sitz: Aachen | Registergericht: Amtsgericht Aachen | Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

**Anlage : Preisliste**  
**Preise**

<b>CarShare</b>	<b>Zeitpreis</b>	
	Stunde Werktag (Mo 7-Fr 12 Uhr)	4,00 Euro
	Nachtstunde (23 - 7 Uhr)	0,50 Euro
	Stunde Wochenende (Fr 12-Mo 7 Uhr)	4,30 Euro
	Tag (24 Std.)	40,00 Euro
	Woche (7 Tage)	280,00 Euro
	<b>Kilometerpreis</b>	
	Bis km 100 je km inkl. Treibstoff	0,25 Euro
	Ab km 101 je km inkl. Treibstoff	0,19 Euro
<b>CarShare Plus</b>	<b>Monatspreis/CarSharing</b>	49,99 Euro (inklusive 10 Stunden und 100 Kilometer)
		3,00 Euro jede weitere Stunde (inklusive 10 Kilometer)
		weitere Kilometer jeweils 0,28 Euro
<b>VeloShare</b>	<b>Preis pro 30 Minuten/BikeSharing</b>	1,50 Euro
		1,50 Euro je weitere 30 Minuten
<b>VeloShare Plus</b>		12,00 Euro (inklusive 30 Minuten je Fahrt/Buchung) 1,50 Euro jede weitere 30 Minuten
<b>E-Scooter</b>	Betrag zum Entsperren eines E-Scooters	1,00 Euro
	Betrag je angefangene Minute	0,15 Euro
<b>ÖPNV</b>	Für alle AVV-Tarifprodukte gelten die regulären Tarifkonditionen. Per movA gebuchte Tickets (QR-Code) sind im jeweiligen Geltungsbereich gültig.	

### Service, Gebühren

Rechnungsversand per E-Mail per Post	kostenfrei 1,50 Euro
Bezahlung per Lastschrift	kostenfrei
Bearbeitungsgebühr bei Nichteinlösung wegen fehlender Deckung des Kontos oder unbegründete Rückgabe einer Lastschrift	5,00 Euro zuzüglich Bankgebühren
Bearbeitungsgebühr für Mahnungen	5,00 Euro
Buchung, Änderung, Stornierung per movA-Hotline per movA-App	1,50 Euro kostenfrei
<b>CarSharing</b>	
Nicht ordnungsgemäße Rückgabe von Fahrzeugen	50,00 Euro
Haftung des Kunden je Schadenfall	1.000 Euro
Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte	250,00 Euro
Stornierung der Buchung	bis 24 Stunden vor Beginn kostenlos weniger als 24 Stunden vor Buchungsbeginn 35% des Zeitpreises
Rückgabe nach Ablauf des Buchungszeitraums	40,00 Euro zuzüglichem doppeltem Zeitpreis
Technikereinsatz oder notwendige Sonderreinigung, wenn vom Kunden verschuldet	pro Stunde 30,00 Euro
Auto in der Toleranzzone abgestellt	3,00 Euro
Auto nicht vertragsgemäß zurück gegeben (z.B. Fenster offen, nicht abgeschlossen, Stellplatzabspernung, Fahrzeug außerhalb von Park- und Toleranzzone abgestellt, ggfs. zuzüglich Technikereinsatz und Schadensersatz	50,00 Euro
Schadenskontrolle bei Fahrtantritt unterlassen, Auto an Nichtberechtigte überlassen, Fahren ohne Führerschein	250,00 Euro
Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten	10,00 Euro
Nichteinhaltung der Tankregel	5,00 Euro
<b>BikeSharing</b>	
Entwendung oder Verlust des Fahrrads, sofern das Fahrrad nicht innerhalb von 14 Tagen aufgefunden wird und in den Besitz der ASEAG gelangt	1.500 Euro

Tagesausfallpauschale bei a) bewusster Überschreitung der Höchstnutzungsdauer b) unsachgemäßer Rückgabe ohne positive Bestätigung der Rückgabe durch die Station und ohne Mitteilung an movA-Hotline durch den Kunden c) Entwendung oder Verlust, wenn das Fahrrad innerhalb von 14 Tagen ab Entwendung oder Verlust aufgefunden wird und in den Besitz der ASEAG gelangt.	35,00 Euro / Tag
Vom Kunden verschuldeter, notwendiger Außeneinsatz des Kundenservice und Technikdiensts, insbesondere bei Entwendung oder Beschädigungen des Fahrrads, unsachgemäßer Rückgabe des Fahrrads etc.	40,00 Euro
Vom Kunden verschuldeter, notwendiger Außeneinsatz des Kundenservice und Technikdiensts von jeweils mehr als 30 Minuten, insbesondere bei Entwendung oder Beschädigungen des Fahrrads, unsachgemäßer Rückgabe des Fahrrads etc.	80,00 Euro
Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte	250,00 Euro
Transport einer weiteren Person oder weiterer Personen	50,00 Euro
<b>E-Scooter</b>	
Fahrten ohne Mietvertrag oder Weitergabe Zugangsdaten an andere Kunden	250,00 Euro
Verlust oder Reparaturkosten, die durch das Verschulden des Nutzers entstanden sind	anfallende Kosten, je nach Rechnungsbetrag
Kosten die durch Verstöße des Kunden gegen die in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Regelungen entstehen (z. B. Abschleppen/Abholung des Fahrzeugs etc.	anfallende Kosten, je nach Rechnungsbetrag
Transport einer weiteren Person oder weiterer Personen	50,00 Euro
Abstellen eines E-Scooters an nicht öffentlichen Orten	50,00 Euro
Versetzen eines falsch bzw. nicht ordnungsgemäß abgestellten oder geparkten E-Scooters	25,00 Euro (exkl. MwSt.)
Abholung eines E-Scooters außerhalb des Geschäftsbereiches	25,00 Euro (exkl. MwSt.)